jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/23 99/05/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1996 §6 Abs2;
BauRallg;
ROG NÖ 1976 §19 Abs2;
ROG NÖ 1976 §19 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Auf die Einhaltung der einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes besitzt der Nachbar im Hinblick auf § 6 Abs 2 NÖ BauO 1996 nicht schlechthin ein subjektiv-öffentliches Recht, weshalb der Nachbar in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt sein kann, wenn die Behörde die Regelungen über die Grünlandwidmung gemäß § 19 Abs 2 und 4 NÖ ROG 1976 nicht beachtet haben sollte (Hinweis E 20.12.1978, 1652, 1713/77, VwSlg 9726 A/1978, und E 22.9.1992, 92/05/0060).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050049.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at